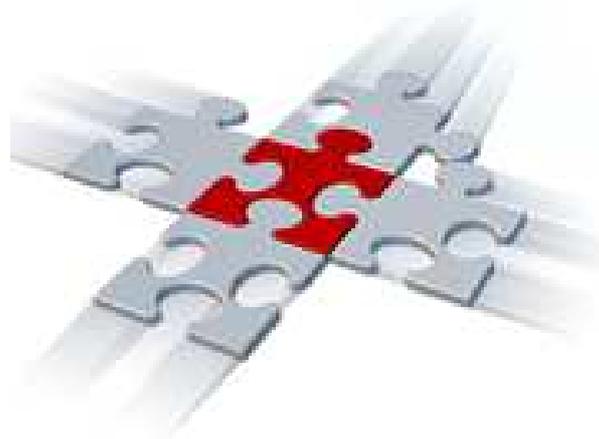


Einwohnergemeinde Wyssachen

Organisationsreglement (OgR)

der

Einwohnergemeinde Wyssachen



28.06.2000

1. Änderung 11.06.2012
2. Änderung 13.06.2016

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| A. ORGANISATION | 3 |
| A.1 DIE GEMEINDEORGANE | 3 |
| A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN | 3 |
| A.3 DER GEMEINDERAT | 4 |
| A.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN | 5 |
| A.5 DIE KOMMISSIONEN | 5 |
| A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL | 6 |
| A.7 DAS SEKRETARIAT | 6 |
| B. POLITISCHE RECHTE | 6 |
| B.1 STIMMRECHT | 6 |
| B.2 INITIATIVE | 6 |
| B.3 PETITION | 7 |
| C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG | 7 |
| C.1 ALLGEMEINES | 7 |
| C.2 ABSTIMMUNGEN | 9 |
| C.3 WAHLEN | 10 |
| D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE | 12 |
| D.1 ÖFFENTLICHKEIT | 12 |
| D.2 INFORMATION | 13 |
| D.3 PROTOKOLLE | 13 |
| E. AUFGABEN | 14 |
| E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG | 14 |
| E.2 AUFGABENERFÜLLUNG | 14 |
| F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE | 15 |
| F.1 VERANTWORTLICHKEIT | 15 |
| F.2 RECHTSPFLEGE | 16 |
| G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 16 |
| AUFLAGEZEUGNIS | 17 |
| <u>ANHANG I</u> | 18 |
| STÄNDIGE KOMMISSIONEN | 18 |
| Baukommission | 18 |
| Bildungskommission | 18 |
| Wahl- und Abstimmungsausschuss | 19 |
| <u>ANHANG II</u> | 20 |
| ÖFFENTLICH-RECHTLICH ANGESTELLTE PERSONEN | 20 |
| Gemeindevorwarter/in | 20 |
| <u>ANHANG III: VERWANDTENAUSSCHLUSS</u> | 21 |
| <u>ANHANG IV</u> | 22 |
| Organigramm „Präsidential“ | 22 |
| Organigramm „Soziales“ | 23 |
| Organigramm „Öffentliche Sicherheit, Steuern/Finanzen“ | 24 |
| Organigramm „Bau und Werke“ | 25 |
| Organigramm „Bildung“ | 26 |
| <u>ANHANG V</u> | 27 |
| BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN AN VERSAMMLUNGEN | 27 |

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

- Organe
- Art. 1** Die Organe der Gemeinde sind:
- a) die Stimmberechtigten,
 - b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
 - c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
 - d) das Rechnungsprüfungsorgan,
 - e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

A.2 Die Stimmberechtigten

- Grundsatz
- Art. 2** Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

- a) Zuständigkeit Wahlen
- Art. 3** Die Versammlung wählt:
- a) die Präsidentin oder den Präsidenten der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person,
 - b) die Mitglieder des Gemeinderates
 - c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen.
 - d) das Rechnungsprüfungsorgan

- b) Sachgeschäfte
- Art. 4** Die Versammlung beschliesst:
- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
 - b) das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern
 - c) die Jahresrechnung
 - d) soweit CHF 75'000.00 übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Finanzanlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
 - e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
 - f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

| | |
|-------------------------------------|---|
| Wiederkehrende Ausgaben | Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige. |
| Nachkredite a) zu neuen Ausgaben | Art. 6 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. ³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, aber höchstens CHF 75'000.00, beschliesst ihn immer der Gemeinderat. |
| b) zu gebundenen Ausgaben | Art. 7 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat. ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt. |
| c) Sorgfaltspflicht | Art. 8 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet. ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten. |

A.3 Der Gemeinderat

| | |
|-----------------|---|
| Grundsatz | Art. 9 ¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten. |
| Finanzplan | ² Der Gemeinderat führt jährlich den Finanzplan nach und informiert die Stimmbürger. |
| Mitgliederzahl | Art. 10 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern. |
| Zuständigkeiten | Art. 11 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind. ² Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis CHF 75000.00 abschliessend. |

³ Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

⁴ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, Verordnungen zu erlassen.

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

Art. 12 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, einer von ihm eingesetzten Kommission oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 13 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Rechnungsprüfungsstelle. Art. 15 findet keine Anwendung.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 14 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

Nichtständige Kommissionen

Art. 15 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

Art. 16 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidungsbefugnis übertragen.

² Die Übertragung kann erfolgen, wenn drei Viertel der Mitglieder zustimmen.

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen **Art. 17** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

A.7 Das Sekretariat

Stellung **Art. 18** Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 19 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit 3 Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz **Art. 20** ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit ² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zwanzigsten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 21 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung **Art. 21** ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist ² Die Initiative ist spätestens 6 Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unter-

Ungültigkeit schrift nicht mehr zurückziehen.
Art. 22 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 20 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist **Art. 23** Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert 8 Monaten seit der Einreichung.

B.3 Petition

Petition **Art. 24** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen **Art. 25** ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
– im 1. Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
– im 2. Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern zu beschliessen.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung **Art. 26** Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im Amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden **Art. 27** Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen **Art. 28** ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

| | |
|----------------|---|
| | <p>³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p> |
| Rügepflicht | <p>Art. 29 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p> |
| Vorsitz | <p>Art. 30 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p>² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.</p> |
| Eröffnung | <p>Art. 31 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– eröffnet die Versammlung,– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,– sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,– veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern. |
| Eintreten | <p>Art. 32 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p> |
| Beratung | <p>Art. 33 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p> |
| Ordnungsantrag | <p>Art. 34 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none">– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Behörden und– wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort. |

C.2 Abstimmungen

| | |
|---------------------------|--|
| Allgemeines | <p>Art. 35 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,– erläutert das Abstimmungsverfahren und– gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen. |
| Abstimmungsverfahren | <p>Art. 36 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und– lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 37) ermitteln. |
| Gruppensieger (Cupsystem) | <p>Art. 37 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei 2 Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen 3 oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange 2 Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p>³ Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p> |
| Schlussabstimmung | <p>Art. 38 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“</p> |
| Form | <p>Art. 39 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p>² 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p> |
| Stichentscheid | <p>Art. 40 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.</p> |
| Konsultativabstimmung | <p>Art. 41 ¹ Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> |

² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 35 ff.).

C.3 Wahlen

Wählbarkeit

Art. 42 Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 43 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss

Art. 44 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungsorgane ist im Anhang III geregelt.

Amts-dauer

Art. 45 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt 4 Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Amtszeitbeschränkung

Art. 46 ¹ Die Amtszeit ist wie folgt begrenzt:

- | | |
|--|--------------|
| - Gemeinderat: | 3 Amtsdauern |
| - Präsidentin oder Präsident des Gemeinderates | 3 Amtsdauern |
| - Kommissionen | 3 Amtsdauern |

² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Insgesamt darf sie oder er 20 Jahre am Stück im Gemeinderat sein. Dies gilt nicht für Kommissionen.

| | |
|--------------------------------|--|
| Rücktritt Behördemitglieder | <p>Art. 47 ¹ Gewählte Behördemitglieder haben 6 Monate vor Ablauf der Amtsdauer zu erklären, ob sie sich für eine Wiederwahl zur Verfügung stellen oder ob sie zurücktreten wollen. Die Amtszeitbeschränkung nach Art. 46 OgR bleibt vorbehalten.</p> |
| Einreichen von Wahlvorschlägen | <p>² Wenigstens 60 Tage vor der Wahlversammlung macht die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter die Möglichkeit des Einreichens der Wahlvorschläge im Amtlichen Anzeiger öffentlich bekannt.</p> |
| Wahlverfahren | <p>Art. 48 ¹ Wählbar ist, wer spätestens 20 Tage vor der Wahlversammlung mit 10 Unterschriften stimmberechtigter Personen angemeldet ist. Die Kandidatin oder der Kandidat muss auf dem Wahlvorschlag ihre oder seine Kandidatur unterschriftlich bestätigen.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.</p> <p>³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgesprochenen als gewählt.</p> <p>⁴ Erreicht die Gesamtzahl aller für eine Behörde gültig Vorgesprochenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, so werden zunächst die Vorgesprochenen in stiller Wahl gewählt erklärt. Für die übrigen Sitze finden an der Gemeindeversammlung freie Wahlen gemäss Artikel 49 mit mündlichem Vorschlagsrecht statt.</p> <p>⁵ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.</p> <p>⁶ Die Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeverwalterin oder dem Gemeindeverwalter.</p> <p>⁷ Die Stimmberechtigten dürfen</p> <ul style="list-style-type: none">- so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu vergeben sind;- nur wählen, wer vorgeschlagen ist. <p>⁸ Die Stimmzähler sammeln die Zettel ein.</p> <p>⁹ Die Stimmzähler und die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter.</p> <ul style="list-style-type: none">- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind;- scheiden ungültige Zettel von gültigen aus;- ermitteln das Ergebnis. |
| Freie Wahlen | <p>Art. 49 ¹ Werden für eine Haupt- und Ersatzwahl innert nützlicher Frist keine oder zuwenig gültige Vorschläge eingereicht, so können die Stimmberechtigten für beliebige wählbare Personen stimmen.</p> <p>² In diesem Fall sind diejenigen gewählt, welche am meisten Stimmen erhalten (relatives Mehr). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> |

| | |
|----------------------|--|
| Ungültiger Wahlgang | Art. 50 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt. |
| Ungültige Wahlzettel | Art. 51 Ein Zettel ist ungültig, wenn a) er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält; b) ehrverletzende Bemerkungen auf dem Zettel stehen. |
| Ungültige Namen | Art. 52 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er a) nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann; b) mehr als ein Mal auf einem Zettel steht; c) überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. ² Zuerst sind die letzten Namen, bei mehreren gleichen Namen nur die Wiederholung zu streichen. |
| Ermittlung | Art. 53 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. ² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben. |
| Zweiter Wahlgang | Art. 54 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen. |
| Minderheitenschutz | Art. 55 Die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten. |
| Los | Art. 56 Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los. |

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

| | |
|---------------------|---|
| Gemeindeversammlung | Art. 57 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. ² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragun- |
|---------------------|---|

gen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und Kommissionen

Art. 58 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

D.2 Information

Information der Bevölkerung

Art. 59 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

Art. 60 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde

Art. 61 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

a) Grundsatz

Art. 62 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. 63 ¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

c) Genehmigung des
Versammlungsproto-
kolls

Art. 64 ¹ Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während zwanzig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

d) Genehmigung der
Gemeinderats- und
Kommissionsproto-
koll

Art. 65 ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 66 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufga-
ben

a) Grundlage

Art. 67 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

b) Menge, Qualität,
Kosten, Finanzierung

Art. 68 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

Art. 69 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz

Art. 70 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

| | |
|-------------------------------------|---|
| Überprüfung der Leistungserbringung | <p>² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.</p> |
| Träger der Aufgaben | <p>Art. 71 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie</p> <ul style="list-style-type: none">a) selbst erfüllen,b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oderc) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. <p>² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.</p> |
| Erfüllung durch Dritte | <p>Art. 72 ¹ Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, so hat dies mittels einer öffentlichen Ausschreibung zu geschehen, wenn der jährliche Umsatz der zu übertragenden Aufgabe CHF 200'000.00 übersteigt.</p> <p>² Der rechtsgleiche Zugang zur Übernahme öffentlicher Aufgaben ist dabei zu gewährleisten.</p> <p>³ Es sind periodische Neuausschreibungen vorzunehmen.</p> |

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

| | |
|-------------------------------------|--|
| Sorgfalts- und Schweigepflicht | <p>Art. 73¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.</p> <p>² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.</p> <p>³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.</p> |
| Disziplinarische Verantwortlichkeit | <p>Art. 74 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.</p> <p>² Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission.</p> <p>³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.</p> <p>⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.</p> <p>⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.</p> |

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis CHF 5'000.00
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung.

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 75 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemein-depersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 76 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmun-
gen

Art. 78 ¹ Die Gemeindeorgane (Gemeinderat und Kommissionen) werden erstmals am 05. Dezember 2016 auf den 01.01.2017 nach diesen Reglementsänderungen gewählt.

² Die Amtsdauern richten sich nach dem jeweiligen Sitz und nicht nach dem Mitglied.

³ Für die Gesamterneuerungswahlen im Dezember 2016 wird folgende Regelung angewendet:

Gemeinderat (Verlängerung Amtsdauern)

Die laufenden Amtsdauern von 2 Sitzen (Gemeinderat; **Obrist Daniel und Schär Marcel**) werden einmalig um zwei Jahre verlängert

(01.01.2017 – 31.12.2018). Im Dezember 2018 finden für diese zwei Sitze Wahlen für die kommenden vier Jahre statt (01.01.2019 – 31.12.2022). Danach finden für diese zwei Sitze alle vier Jahre ordentliche Wahlen statt.

Die übrigen zwei Sitze (Gemeinderat) werden ordentlich für eine ganze Amtsdauer für die kommenden vier Jahre (01.01.2017 – 31.12.2020) gewählt. Hier sind demzufolge im Dezember 2020 und danach alle vier Jahre ordentliche Wahlen notwendig.

Das Amt als Gemeinde- und Gemeinderatspräsident/in wird im Dezember 2016 für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt (01.01.2017 – 31.12.2020).

Inkrafttreten

Art. 79 ¹ Diese Reglementsänderungen treten mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Die Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2016 genehmigte diese Reglementsänderungen.

EINWOHNERGEMEINDE WYSSACHEN

Der Präsident: Die Sekretärin:

sig. H.P. Baltensperger sig. S. Wittmer

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat die Änderungen des Reglements dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung (13. Mai 2016 bis 13. Juni 2016) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage- und Einsprachefrist in den amtlichen Anzeigern Nr. 19 und Nr. 23 vom 12. Mai 2016 und 09. Juni 2016 bekannt. Die Änderungen des Organisationsreglements treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern auf den 01. Januar 2017 in Kraft.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

Wyssachen, 20. Juni 2016/sw

Die Gemeindeverwalterin

Stephanie Wittmer

Anhang I

STÄNDIGE KOMMISSIONEN

Baukommission

| | |
|---|---|
| Mitgliederzahl: | 5 |
| Mitglied von Amtes wegen | Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher |
| Wahlorgan: Ressortvorsteher/in übrige Kommission | Gemeinderat Stimmberechtigte |
| Übergeordnete Stellen: | Gemeinderat |
| Untergeordnete Stellen: | - Gemeindearbeiter/in - Friedhofgärtner/in |
| Aufgaben: | - Gemäss Baureglement - Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Einwohnergemeinde Wyssachen - Strassenreglement - Wasserversorgungsreglement - Abwasserentsorgungsreglement mit Gebührenreg- lement - Abfallreglement mit Gebührenreglement |
| Finanzielle Befugnisse: | Verwendung von Budgetkrediten |
| Unterschrift: | Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär |

Bildungskommission

| | |
|---|--|
| Mitgliederzahl: | 5 |
| Mitglied von Amtes | Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher |
| Wahlorgan: Ressortvorsteher/in übrige Kommission | Gemeinderat Stimmberechtigte |
| Elternvertretung: | Der Gemeinderat kann eine Verordnung über die El- ternmitarbeit erlassen. |
| Übergeordnete Stellen: | - administrativ: Gemeinderat - fachlich: Schulinspektorat |
| Untergeordnete Stellen: | - Schulleitung - Lehrkräfte - Kindergärtner/in - Schulhausabwart/in |

| | |
|-------------------------|--|
| Aufgaben: | <ul style="list-style-type: none">– Aufsicht über den Kindergarten und die Primarschule gemäss den Bestimmungen der kantonalen Kindergarten- und Volksschulgesetzgebung– Festlegung des Verfahrens für die Anstellung der Lehrkräfte und der übrigen Schulmitarbeitenden inkl. Tagesschulpersonal (Funktionendiagramm Schule Wyssachen) |
| Finanzielle Befugnisse: | Verwendung von Budgetkrediten |
| Unterschrift: | Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär |
| Besonderes: | Die administrative Überstellung des Gemeinderates begründet keine Unvereinbarkeit. |

Dauer des Kindergartenbesuchs: Gemäss Schulgesetzgebung

Wahl- und Abstimmungsausschuss

| | |
|----------------------------|---|
| Mitgliederzahl: | 9 |
| Mitglieder von Amtes wegen | Personal der Gemeindeschreiberei |
| Wahlorgan: | Gemeinderat |
| Übergeordnete Stelle: | Gemeinderat |
| Untergeordnete Stelle: | keine |
| Aufgaben: | gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die politischen Rechte und dem Wahlreglement der Gemeinde Wyssachen |
| Finanzielle Befugnisse: | keine |
| Unterschrift: | Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär |
| Besonderes: | Der Ausschuss konstituiert sich für jede Wahl oder Abstimmung selbst. Die Amtsdauer wird auf zwei Jahre beschränkt. Jedes Jahr scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Bei Wahlen können zusätzliche Personen zugezogen werden. |

ANHANG II

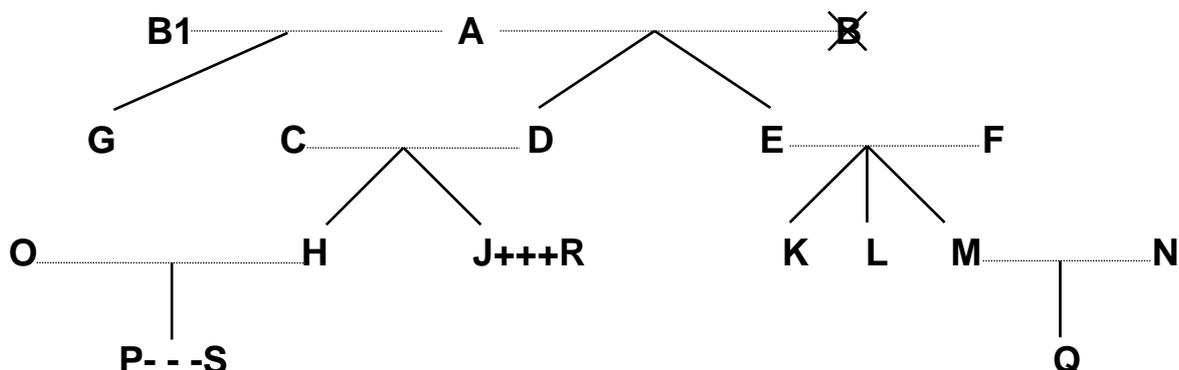
ÖFFENTLICH-RECHTLICH ANGESTELLTE PERSONEN

Die Personalunion oder die Übertragung an eine andere Institution (z.B. Treuhandbüro, Gemeinde, usw.) ist möglich.

Gemeindeverwalter/in

| | |
|-------------------------|---|
| Anstellung durch: | Gemeinderat |
| Übergeordnete Stelle: | Gemeinderat |
| Untergeordnete Stellen: | Verwaltungspersonal und Lernende |
| Aufgaben: | laut Pflichtenheft und Funktionendiagramm |
| Finanzielle Befugnisse: | im Rahmen der Budgetkredite in seinem/ihrer Zuständigkeitsbereich |
| Anstellung /Besoldung: | laut Personalreglement |
| Besonderes: | administrative/r Leiter/in der Gemeindeverwaltung |

ANHANG III: Verwandtenausschluss



- Legende:
- = Ehe
 - | = Abstammung
 - X = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - = faktische Lebensgemeinschaft

| Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören | | Beispiele: |
|--|--|--|
| a) Verwandte in gerader Linie | Eltern - Kinder | A mit D und E; F mit K, L und M; D mit H und J |
| | Grosseltern - Grosskinder | A mit H, J, K, L und M |
| | Urgrosseltern - Urgrosskinder | A mit P und Q |
| b) Verschwägerte in gerader Linie | Schwiegereltern | A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R |
| | Schwiegersohn/Schwiegertochter | O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D |
| | Stiefeltern/Stiefkinder | B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E |
| c) voll- und halbbürtige Geschwister | Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester | K mit L und M; H mit J; G mit D und E |
| d) Ehepaare | Ehepartner | A mit B1; C mit D; O mit H |
| e) eingetragene Partnerschaft | Eingetragener Lebenspartner | J mit R |
| f) faktische Lebensgemeinschaft | Lebenspartner | P mit S |

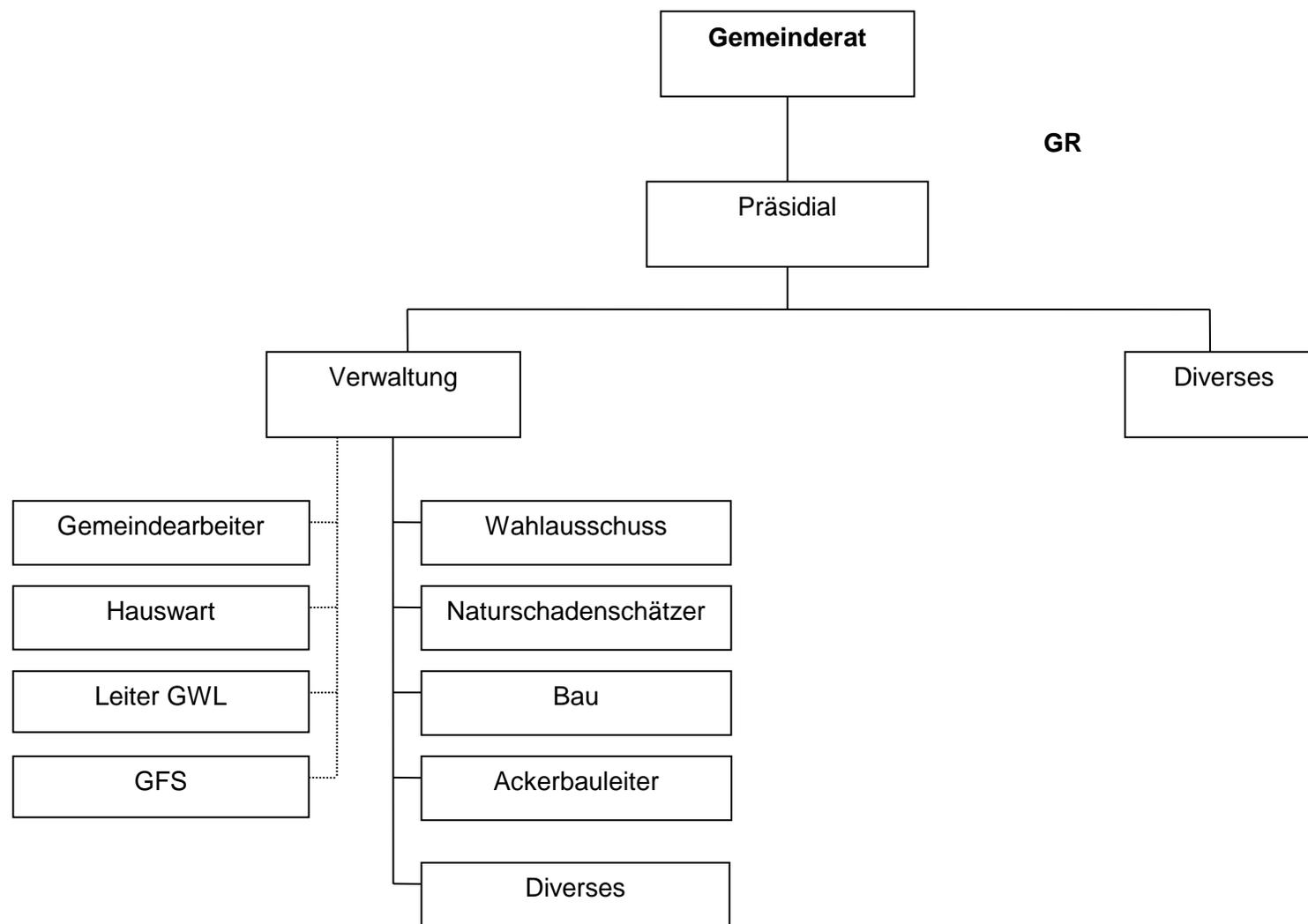
Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Verbandspersonals

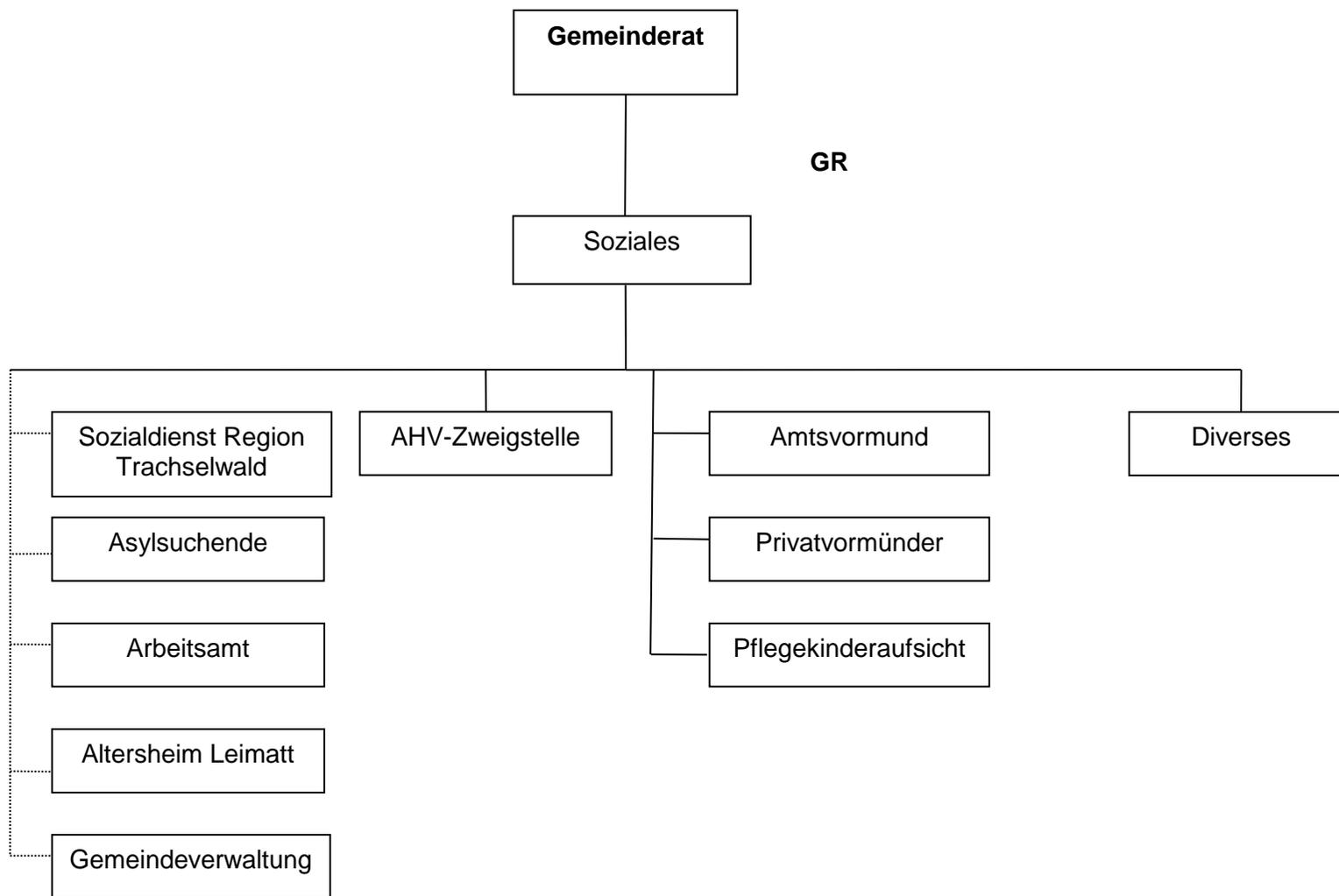
in obiger Weise verwandt, verschwägert oder verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

ANHANG IV: Organigramme

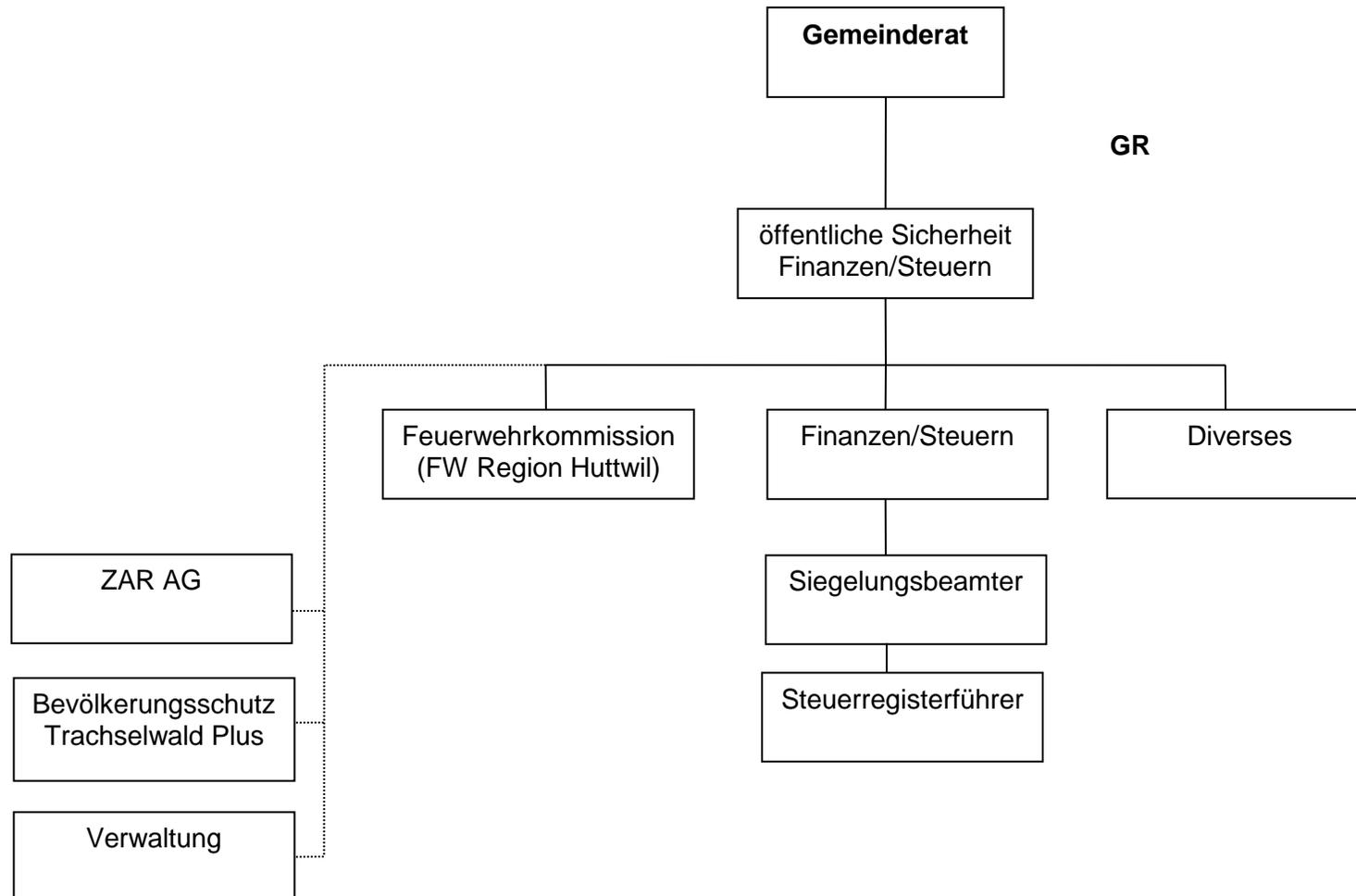
Organigramm „Präsidual“



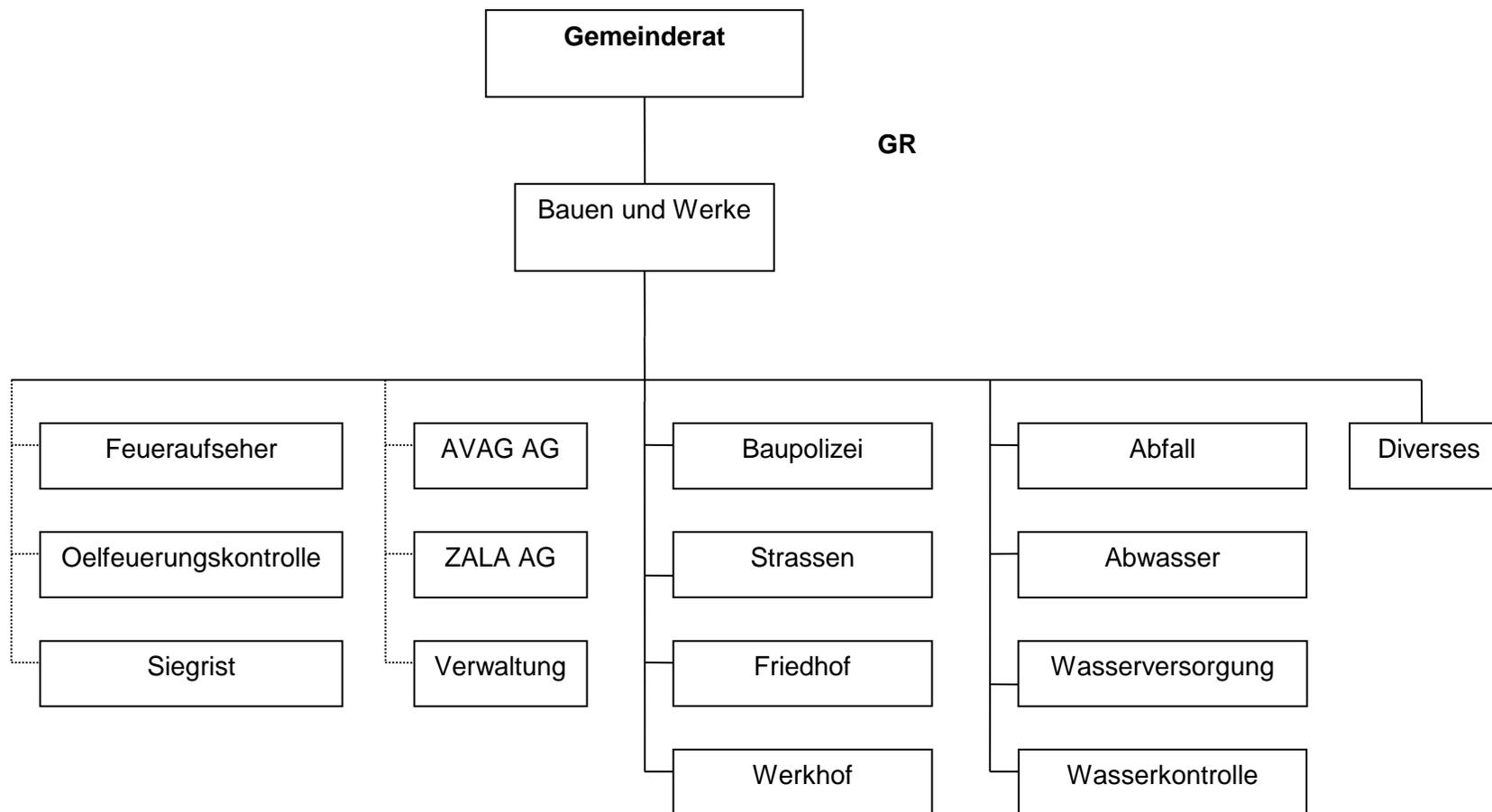
Organigramm „Soziales“



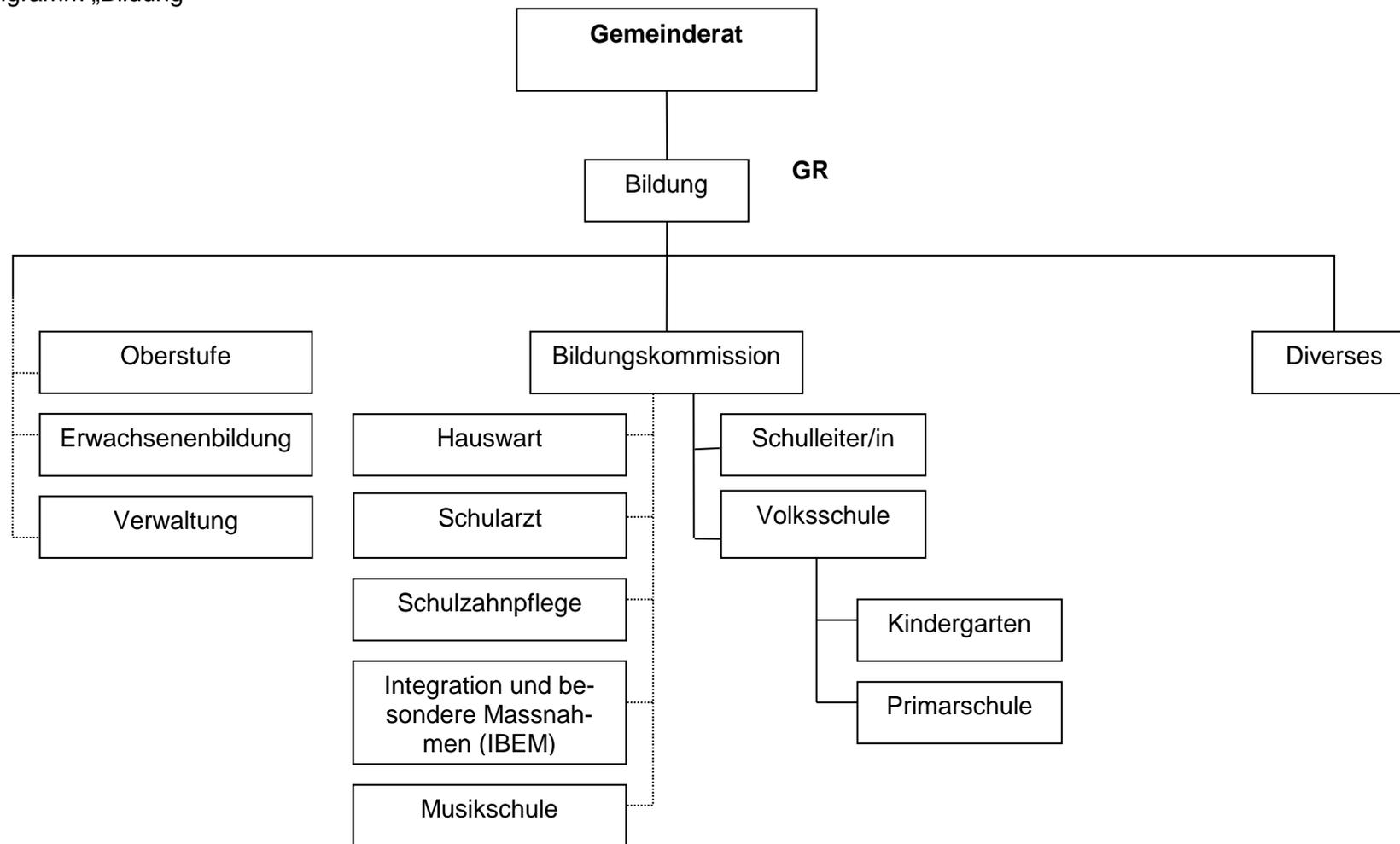
Organigramm „öffentliche Sicherheit“
Organigramm „Steuern/Finanzen“



Organigramm „Bauen und Werke“



Organigramm „Bildung“



ANHANG V

BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN AN VERSAMMLUNGEN

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: CHF 500'000.00 zur Renovation der Schulsportanlage.

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin oder des Präsidenten:

„Wollt Ihr die Ausgabe von CHF 500'000.00 zur Renovation der Schulsportanlage annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten:

„Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Gemeindebeitrag an Bahnabonnemente (Umweltschutzabos).

Antrag Gemeinderat: Beitrag von 30 %

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von 50 %

Frage der Präsidentin oder des Präsidenten:

„Wer für einen Beitrag von 30 % ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

„Wer für einen Beitrag von 50 % ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger

Merke: Dies ist keine Ja/Nein-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin oder des Präsidenten:

„Wollt Ihr die Verbilligung von (Sieger) % annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten:

„Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit: Bau eines Kindergartens

Gemeinderatsvorlage:

- Standort A
- Flachdach
- Kein Keller

Anträge aus der Versammlung

1. Standort B
2. Eternitbedachung
3. Keller
4. Satteldach
5. Ziegelbedachung
6. Standort C

Vorgehen:

1. *Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.*

- a) Standorte A; B; C
- b) Ziegelbedachung; Eternitbedachung
- c) Flachdach; Satteldach
- d) Kein Keller; Keller

Begründung der Reihenfolge:

Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten, usw.

Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

2. *In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:*

- a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C
Standort C gegen Standort A; Annahme: Sieger C
- b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
- c) Satteldach gegen Flachdach; Annahme: Sieger Flachdach
- d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller

3. *Schlussabstimmung:*

Frage der Präsidentin oder des Präsidenten:

„Wollt Ihr am Standort C einen Kindergarten mit Flachdach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten:

„Ja“ oder „Nein“.